

## **Betriebssatzung**

### **des Abwasserwerks der Gemeinde Kirkel**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 1. Juni 1987 (Amtsbl. S. 761), geändert durch Gesetz Nr. 1327 vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), hat der Rat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung vom 18. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen (Änderungen siehe Änderungsregister):

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Zweck des Betriebes**

- (1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Kirkel ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Abwasserwerkes ist es, Abwasser im Sinne des § 49 des Saarl. Wassergesetzes (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998, zu sammeln und gemäß den Vorschriften des § 50 a des SWG zu beseitigen.  
Ihm obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser. Das Abwasserwerk nimmt alle der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Kirkel in der jeweils gültigen Fassung wahr. Das Abwasserwerk kann sich zu Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

#### **§ 2**

##### **Name des Betriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel". Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen. Er hat seinen Sitz in Kirkel.

#### **§ 3**

##### **Verwaltungsorgane des Betriebes**

Verwaltungsorgane des Abwasserwerkes sind die Werkleitung, der Bürgermeister, der Gemeinderat und der Werksausschuss.

#### **§ 4**

##### **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der Werkleiter/in. Für den Fall der Verhinderung der Werkleitung bestimmt der Bürgermeister auf Vorschlag der Werkleitung einen Vertreter.

- (2) Die Werkleitung leitet das Abwasserwerk selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Werkleitung kann gemäß § 6 Abs. 5 der EigVO in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Haushaltsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, selbständig handeln.  
Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder nach dem Kommunal-selbstverwaltungsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung dem Gemein-derat bzw. dem Werksausschuss zur Beschlußfassung vorbehalten sind.
- (4) Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Auf-schub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlußfassung des Werksausschusses bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sie hat den Ge-meinderat bzw. den Werksausschuss in der nächsten Sitzung von der getroffenen Ent-scheidung zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Der Bürgermeister und der Werksausschuss sind von ihr über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie erlässt die notwendigen Dienstanwei-sungen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und die Änderung des Haushaltsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß im Rahmen der für die Prüfung des Abwasserwerkes geltenden besonderen Vorschriften,
4. der Erlaß und die Änderung von Satzungen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
6. die Bestellung des Werkleiters/der Werkleiterin.

## **§ 6**

### **Werksausschuss**

- (1) Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Werksausschusses. Die Zahl der Ausschuss-mitglieder wird durch den Gemeinderat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit bestimmt.

- (2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Werksausschuss. Die Beigeordneten vertreten ihn in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Der Werksausschuss wird vom Bürgermeister einberufen. An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Für die Geschäftsordnung im Werksausschuss gelten die Bestimmungen, die für den Gemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Gemeinderat zu entscheiden sind. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Gemeinderat in Form von Empfehlungen zu.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:

Die Vergabe von Lieferaufträgen und Leistungen, die aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses ausgeschrieben waren, unter Beachtung der Vergabevorschriften und, soweit Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.

## **§ 8**

### **Vertretung des Betriebes**

- (1) Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Gemeinderates unterliegen. Im Übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen.  
In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen, hat die Werkleitung unter dem Namen des Eigenbetriebes "Im Auftrag" zu unterzeichnen. Das gleiche gilt, soweit die Werkleitung in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderates oder des Bürgermeisters unterliegen, mit der Vertretung beauftragt ist.

## **§ 9**

### **Mitwirkung der gemeindlichen Finanzverwaltung**

Die Werkleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung den Entwurf des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen; sie hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 10

### Personalwirtschaft

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Das Arbeitsverhältnis der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bestimmt sich nach dem TVöD- V und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen, in der jeweils geltenden Fassung.  
Außerdem finden die für die Gemeinde jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

Vor der Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung oder Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebes ist die Werkleitung zu hören.

- (3) Bei dem Eigenbetrieb beschäftigte Beamte werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.
- (4) Die durch Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

## § 11

### Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 511.000,-- € (i.W.: fünfhundertelftausend) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

## § 12

### Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Haushaltsführung und das Rechnungswesen sind nach den Regelungen der §§ 25 a – f der EigVO zu organisieren. Dabei finden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung und die Verwaltungsvorschriften zu den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung zur Haushaltsplanung, Haushaltsausführung und Jahresabschluss Anwendung.
- (2) Das Sachanlagevermögen wird auf der Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben.
- (3) Werden Leistungen einer Dienststelle der Gemeinde in Anspruch genommen, so sind diese angemessen zu vergüten.

## § 13

### Haushaltsjahr

Haushaltsjahr für das Abwasserwerk ist das Kalenderjahr.

**§ 14****Bilanzierung des Anlagevermögens**

Für die Bilanzierung des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

**§ 15****Bilanzierung des Fremdkapitals sowie Beiträge****und Zuwendungen Dritter**

- (1) Zur Ermittlung des in die Eröffnungsbilanz zu übernehmenden Fremdkapitals ist zunächst eine Fremdfinanzierungsquote zu errechnen, die aus den gemeindlichen Investitionen abzüglich der Zuwendungen und Beiträge Dritter einerseits und den Krediten andererseits zu bilden ist. Dabei ist auf die letzten zehn Haushaltsjahre abzustellen. Die Fremdfinanzierungsquote, angewandt auf die an Hand der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelten und um die nicht aufgelösten Zuwendungen und Beiträge Dritter verminderten Restbuchwerte des Sachanlagevermögens im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz, ergibt das zu übernehmende Fremdkapital.
- (2) Die so der Sonderrechnung zurechenbaren Kredite sind global bei der Verschuldung des Gemeindehaushaltes abzusetzen und in der Eröffnungsbilanz als langfristiges Fremdkapital zu passivieren.
- (3) Beiträge und Zuwendungen Dritter zu den Investitionen sind in der Bilanz zu Nominalwerten, vermindert um zeitanteilige Auflösungen für die Vergangenheit, zu passivieren. Die Auflösungen erfolgen gemäß § 20 EigVO.

**§ 16****Inkrafttreten**

(Siehe beigefügtes Änderungsregister.)

**Änderungsregister**

zur

Betriebssatzung des Abwasserwerks der Gemeinde Kirkel vom 18. Juni 1998

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	vom	Inkrafttreten
Eingangsformel	geändert	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserwerks der Gemeinde Kirkel vom 18.06.1998	03.12.1998	12.12.1998
§ 4 Abs. 1	neu gefasst	dto.	03.12.1998	12.12.1998
§ 4 Abs. 3 Satz 2	geändert	dto.	03.12.1998	12.12.1998
§ 4 Abs. 5	geändert	dto.	dito	12.12.1998
§ 4 Abs. 6	gestrichen	dto.	dito	12.12.1998
§ 5 Nr. 6	geändert	dto.	dito	12.12.1998
§ 6 Abs. 1	geändert	dto.	dito	12.12.1998
§ 7 Abs. 2	geändert	dto.	dito	12.12.1998
§ 8 Abs. 1 Satz 3	gestrichen	dto.	dito	12.12.1998
§ 12 Abs. 3	geändert	dto.	dito	12.12.1998
§ 14	geändert	dto.	dito	12.12.1998
§ 7 Abs. 2	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 11	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 11	geändert	dto.	10.07.2003	01.01.2002
§ 4 Abs. 3	geändert	dto.	09.12.2021	01.01.2022
§ 5 Nr. 1	geändert	dto.	09.12.2021	01.01.2022
§ 7 Abs. 2	geändert	dto.	09.12.2021	01.01.2022
§ 9	geändert	dto.	09.12.2021	01.01.2022
§ 10 Abs. 2	neu gefasst	dto.	09.12.2021	01.01.2022
§ 12 Abs. 1	neu gefasst	dto.	09.12.2021	01.01.2022
§ 13	geändert	dto.	09.12.2021	01.01.2022